

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 161/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludovic A [REDACTED],

C [REDACTED], A [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden beim Kläger nicht vorliegen. Deshalb hat er die Ablehnung der Abhilfe gegen den Bescheid vom 19. Dezember 1967 durch die Behörde und das Landgericht bestätigt.

Die Entscheidung ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichen Gebiet liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel